

Kurzbeurteilung nach §51 RAO

über die Versorgungseinrichtung Teil A

der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Prognosezeitraum: 2026 - 2095

erstellt am 11. September 2026



1 Auftrag

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer (Auftraggeber) benötigt für deren Vorsorgeeinrichtung Teil A, ein versicherungsmathematisches Gutachten über die notwendigen Beitragseinnahmen.

Zu diesem Zweck wurden wir im Jahr 2026 mit der Ausarbeitung einer versicherungsmathematischen Hochrechnung des Systems über die nächsten 70 Jahre beauftragt. Diese besteht aus einer Simulation der künftigen Entwicklung des bestehenden Leistungsmodells unter Prämissen, die größtenteils vom Auftraggeber vorzugeben sind.

Auftragsgemäß sollte ermittelt werden, um welchen jährlichen Mindestprozentsatz der Normbeitrag langfristig gesteigert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig sicherzustellen.

2 Summary

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf den zu erwartenden Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger im Verhältnis zu den Beitragszahlern reagiert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig zu sichern.

Unter Annahme einer laufenden Pensionserhöhung auf Inflationsniveau 2,00% p.a., Verwendung der vorhandenen Kapitalreserve und unter Berücksichtigung aller weiterer Parameter und Annahmen, bei den Kopffzahlen Annahme 1 (die Anzahl der Rechtsanwälte und die der Rechtsanwaltsanwärter wächst bis 2066 um 10%), ist es notwendig, den Normbeitrag der Rechtsanwälte bzw. den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter ab 2027 um mindestens 5,06% p.a., jedenfalls bis zum Jahr 2043, zu erhöhen. Danach kann die notwendige Normbeitragssteigerung auf 1,48% p.a. abgesenkt werden. Das entspricht einer Erhöhung des tatsächlich zu leistenden Beitrages pro Rechtsanwalt um mindestens durchschnittlich 2,39% p.a. über den gesamten Prognosezeitraum.

Sollte sich die Höhe der Pauschalvergütung deutlich vermindern, so hat das keinen Einfluss auf die notwendige Erhöhung des Normbeitrages iHv 5,06%. Der tatsächlich zu leistende Beitrag pro Rechtsanwalt müsste hingegen in einem entsprechend hohen Ausmaß steigen.

Den Normbeitrag um mindestens 5,06% p.a. zu erhöhen, damit die Renten langfristig um 2,00% p.a. und damit durchschnittlich kaufkrafterhaltend erhöht werden können und das System dabei stabil bleibt, ist eine empfehlenswerte Möglichkeit.

Im Rahmen der Berechnung wurde auch eine Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Pensionsalter durchgeführt. Treten alle Begünstigten ihre Altersleistung um 12 Monate früher als das kalkulatorische Pensionsalter an, erhöht sich die notwendige Normbeitragssteigerung auf 5,15% p.a. bis zum Jahr 2041. Danach erhöht sich die notwendige Normbeitragssteigerung auf 1,66% p.a..

Unter der Annahme 2 für das Kopffzahlwachstum (die Anzahl der Rechtsanwälte bleibt konstant und die der Rechtsanwaltsanwärter wächst bis 2066 um 10%) ergibt sich eine notwendige jährliche Normbeitragssteigerung von 5,42% bis zum Jahr 2042. Danach kann eine Senkung der Normbeitragssteigerung auf 1,57% p.a. erfolgen.

Im Worst-Case Szenario sinkt die Anzahl der Rechtsanwälte bis zum Jahr 2066 um 10%, die Anzahl der Rechtsanwaltsanwärter steigt unverändert um 10% (Annahme 3). Da in diesem Szenario die Anzahl der Beitragszahler sinkt, die Anzahl der Leistungsbezieher in den Jahren, bis die zukünftigen Neueintritte ihre Alterspension antreten, jedoch nahezu unverändert zu den anderen Annahmen ist, müssen weniger Beitragszahler die annähernd gleiche Summe an Leistungen finanzieren. Dadurch ergibt sich eine notwendige jährliche Normbeitragssteigerung von 5,66% bis zum Jahr 2042. Danach ist eine jährliche Normbeitragssteigerung von 1,73% erforderlich.

Wir empfehlen eine weitere Überprüfung des Systems in drei Jahren, um die tatsächlichen Entwicklungen zu beobachten und die Hochrechnung, deren Ergebnisse und nötigenfalls die daraus resultierenden Empfehlungen zu aktualisieren.

3 Kurzbeurteilung

Informationen zu bisher abweichenden Entwicklungen von den Annahmen der Hochrechnung vom 30. Juni 2026 liegen uns nicht vor.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer plant die Beschlussfassung der Umlagenordnung und der Leistungsordnung für das Jahr 2027:

- Die Basisaltersrente soll 2027 um 3,21% von derzeit EUR 2.958,00 auf EUR 3.053,00 brutto monatlich erhöht werden.
- In Korrelation dazu soll der jährliche Normbeitrag im Jahr 2027 – ausgehend von einem Normbeitrag 2026 von EUR 17.560,00 – um 6,59% auf EUR 18.718,00 erhöht werden.

Wie uns demnach mitgeteilt wurde, sollen der Normbeitrag um rund 6,6% und die Basisaltersrente um rund 3,2% gesteigert werden.

Die geplante Steigerung des Normbeitrags ist für die geplante Erhöhung der Basisaltersrente passend gewählt und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entwicklung der Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter bis zum Jahr 2025 unter den Erwartungen der Berechnungen 2022 geblieben ist und somit zukünftig mit weniger Beitragszahlern zu rechnen ist.

4 Zusammenfassung

Aus unserer Sicht ist eine Beschlussfassung in dieser Form daher nach unserer Beurteilung gut geeignet, um aus heutiger Sicht zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierung des Systems beizutragen.

Unterzeichner	Sven Jörgen
Datum und Uhrzeit	11.09.2026, 10:22 (GMT+02:00)
 ID Austria	
Dieses Dokument ist digital signiert	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

.....
DI Sven Jörgen

Signiert von:	Bernhard Ujvari
Datum:	11.09.2026 10:10:45
	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

.....
i.V. DI Bernhard Ujvari